

vom 25.03.1992

Satzung des Kreises Prenzlau – Untere Naturschutzbehörde – über die Naturschutzgebiete Kiecker und Damerower Wald

Auf der Grundlage des § 85, Abs. 2, Buchstabe o der Kommunalverfassung vom 17. 05. 1990 (GBL. I, S. 255) in Verbindung mit den §§ 12 und 13 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. 03. 1987 (BGBl. III 791 - 1) und des § 26 Ordnungsbehördengesetzes vom 13.12.1991 wird verordnet:

§ 1 Unterschutzstellung

(1)
Kiecker und Damerower Wald werden als Naturschutzgebiet ausgewiesen.

(2)
Das Waldgebiet des Kieckers befindet sich 2 km südöstlich von Fürstenwerder und ist ca. 250 ha groß. Der Damerower Wald befindet sich als geschlossenes Waldgebiet zwischen Kraatz und Bülowiese und ist 154 ha groß.

(3)
Die genauen Grenzen der Naturschutzgebiete sind den Karten der Anlage dieser Satzung zu entnehmen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine Ausfertigung der Karten im Maßstab 1: 25 000 ist bei der Landesregierung Brandenburg, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung - Oberste Naturschutzbehörde -, Albert-Einstein-Str. 42 - 4 6 in 1561 Potsdam und bei der Kreisverwaltung Prenzlau, Umweltamt, - Untere Naturschutzbehörde - aufbewahrt und kann von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die ursprünglichen Rotbuchen-Stieleichen-Wälder mit ihren zahlreichen und ausgedehnten Feuchtgebieten bieten einer Reihe von Pflanzen, im besonderen aber Großvogelarten, einen Lebensraum. Viele der Arten sind in „Roten Listen“ enthalten oder zählen laut Bundesartenschutzgesetz zu den vom Aussterben bedrohten Arten. Ein besonders gutes Artenspektrum treffen wir bei Greifvogelarten, Fledermäusen und Lurchen an. Ziel ist es, die Sicherung der Bedingungen für die vorrangig natürliche Regeneration der Waldgesellschaften zu gewährleisten.

§ 3 Gebote

Zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes dieser Gebiete gelten folgende Gebote:

(1)
Zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Naturschutzgebiete sind Pflege- und Entwicklungspläne mit den Kommunen und dem Forstamt zu erstellen. Bewirtschaftungsziel und konkretes Schutzobjekt in beiden Waldgebieten ist die Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Feuchtgebiete und ihrer Lebensgemeinschaften.

(2)
Über die Pflege- und Entwicklungspläne ist ein optimaler Wasserhaushalt wiederherzustellen.

(3)
Über die Möglichkeiten der Extensivierung und Flächenstilllegung sollte - wo nicht schon vorhanden - eine Pufferzone (möglichst als Grünland) um die genannten Gebiete geschaffen werden.

(4)
Die Bestandsregulierung von Tierarten ist entsprechend den Zielen des Naturschutzes mit dem Umweltamt, der Forstbehörde und den Jagdnossenschaften abzustimmen. Die jädlichen Einrichtungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und in das Landschaftsbild einzufügen.

(5)
Die Waldemuerung wird auf standortgerechte, vitale einheimische Baumarten begrenzt. Die naturnahen Bestockungen sind kahlschlaglos zu bewirtschaften. Es sind nur bestandsschonende Holzrückverfahren anzuwenden.

§ 4 Verbote

(1)
Gemäß § 12, Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten, soweit § 5 dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt, alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder zu einer Veränderung der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, verboten.

(2)

Das Betreten und Befahren der Naturschutzgebiete ist außer auf dafür gekennzeichneten Wegen verboten; ausgenommen Berechtigte nach § 5 dieser Satzung.

(3)

Im Naturschutzgebiet sind insbesondere verboten:

1.
Gebäude und bauliche Anlagen, auch solche, die einer baulichen Genehmigung oder eines wasserbehördlichen Verfahrens nicht bedürfen, zu errichten oder zu verändern; ausgenommen sind Maßnahmen, die im Rahmen der Behandlungsrichtlinien erfolgen;

2.
die geschützten Gebiete zu Freizeitzwecken zu nutzen, die über die Wanderwegkonzeption hinausgehen (zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen);

3.
meliorative oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, die nicht in den Pflegeplänen enthalten sind;

4.
wildlebende Pflanzen oder ihre Teile oder ihre Entwicklungsformen abzuschneiden, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten; ausgenommen sind Pflege- und Forstmaßnahmen;

5.
wildlebende Tiere zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen; Nist- und Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu vernichten; ausgenommen sind jagdliche Eingriffe und genehmigte wissenschaftliche Untersuchungen;

6.
Wildfütterungen und Kirrungen anzulegen;

7.
Hunde frei laufen zu lassen, soweit dies nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung geschieht;

8.
vom 1. Februar bis 31. Juli eines jeden Jahres im Umkreis von 300 Metern um Brutplätze von Adlern, Kranichen sowie im Umkreis von 150 Metern um die Fortpflanzungs- und Vermehrungsstätten anderer vom Aussterben bedrohter Tierarten ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Wirtschafts- oder Pflegemaßnahmen durchzuführen.

9.
Kahlhiebe über 0,75 ha und Monokulturen (Ausnahme Rotbuche und Eiche) anzulegen und

10.
eine Wiederaufforstung mit nichteinheimischen Arten vorzunehmen.

11.
Der Einsatz von Insektiziden ist im Einzugsbereich von Gewässern untersagt und grundsätzlich nur zur akuten Abwehr bestandsbedrohender Gradationen zulässig.

§ 5 Freistellungen (zulässige Handlungen)

Unberührt und ausgenommen von den Verboten des § 4 sind:

1.
Schutz, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen entsprechend den Behandlungsrichtlinien zur Sicherstellung des Schutzzweckes durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde oder deren Beauftragte;

2.
das Befahren der gesperrten Wege durch Angehörige von Bundes- und Landesbehörden oder deren Beauftragte bei zwingend notwendigen Dienstfahrten sowie durch andere mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und

3.
das Betreten des Schutzgebietes durch Personen, die mit Überwachungsaufgaben oder wissenschaftlichen Untersuchungen durch die zuständige Behörden beauftragt sind.

Zuständig für die Erteilung der Freistellungen ist die zuständige Naturschutzbehörde (Umweltamt der Kreisverwaltung Prenzlau).

§ 6 Duldungen

Von den Grundeigentümern und Naturschutzberechtigten sind notwendige Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebietes nach rechtzeitiger Ankündigung zu dulden.

Fortsetzung Seite 6